

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf
Az.: 63-40624/2024

Warendorf, 19.11.2024

Die Windpark Hesselertal GmbH&Co.KG, Am Haag 10, 82166 Gräfelfing, hat am 06.05.2024 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung von einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 213, Flurstück 394 vorgelegt. Der Vorhabenträger plant die Änderung der bereits am 02.10.2023 nach dem BImSchG genehmigten Windenergieanlage WEA 02. Hintergrund ist, dass gem. der aktuellen Rechtsgrundlage § 249 Abs. 10 BauGB, gültig seit dem 01.02.2023, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Auf Grund der Änderung des Gesetzes ist es möglich, dass ein höherer Anlagentyp Nordex N-149 mit einer größeren Leistung verwendet werden kann, ohne dass das Kriterium der optischen Bedrängung greift. Die Anlage soll nun mit 199,9 m um 23,3 m höher errichtet werden, die Leistung mit zusätzlichen 0,9 MW beträgt dann 5,7 MW und das Fundament vergrößert sich um 64 m² auf 547 m². Der Standort der genehmigten WEA 02 bleibt unverändert.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die WEA 02 wurde als Anlagentyp Nordex N-133 mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG mit vollumfänglicher Umweltverträglichkeitsprüfung am 02.10.2023 genehmigt.

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage von Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf und einem Nachtrag zu der artenschutzrechtlicher Prüfung sowie unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe